

- Ausfertigung -



## Amtsgericht Braunschweig

114 C 1767/14

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an  
Kläger/Vertreter am:  
Beklagte am:  
Braunschweig,

■■■■■, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

■■■■■  
■■■■■

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
WALDORF FROMMER,  
Beethovenstr. 12, 80336 München  
Geschäftszeichen: ■■■■■

gegen

■■■■■

Beklagte

hat das Amtsgericht Braunschweig ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO  
am 16.07.2014 durch die Richterin ■■■■■ für Recht erkannt:



1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 450,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.08.2013 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 506,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.08.2013 zu zahlen

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis 500,00 € festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieses **Urteil** kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die **Streitwertfestsetzung** kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Braunschweig, An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des



angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

██████████  
Richterin

**Ausgefertigt**  
Braunschweig, 30.07.2014



██████████  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts